

# Unternehmensmitbestimmung in Europa

- Vorlesung in der EAdA -

Dr. Johannes Heuschmid

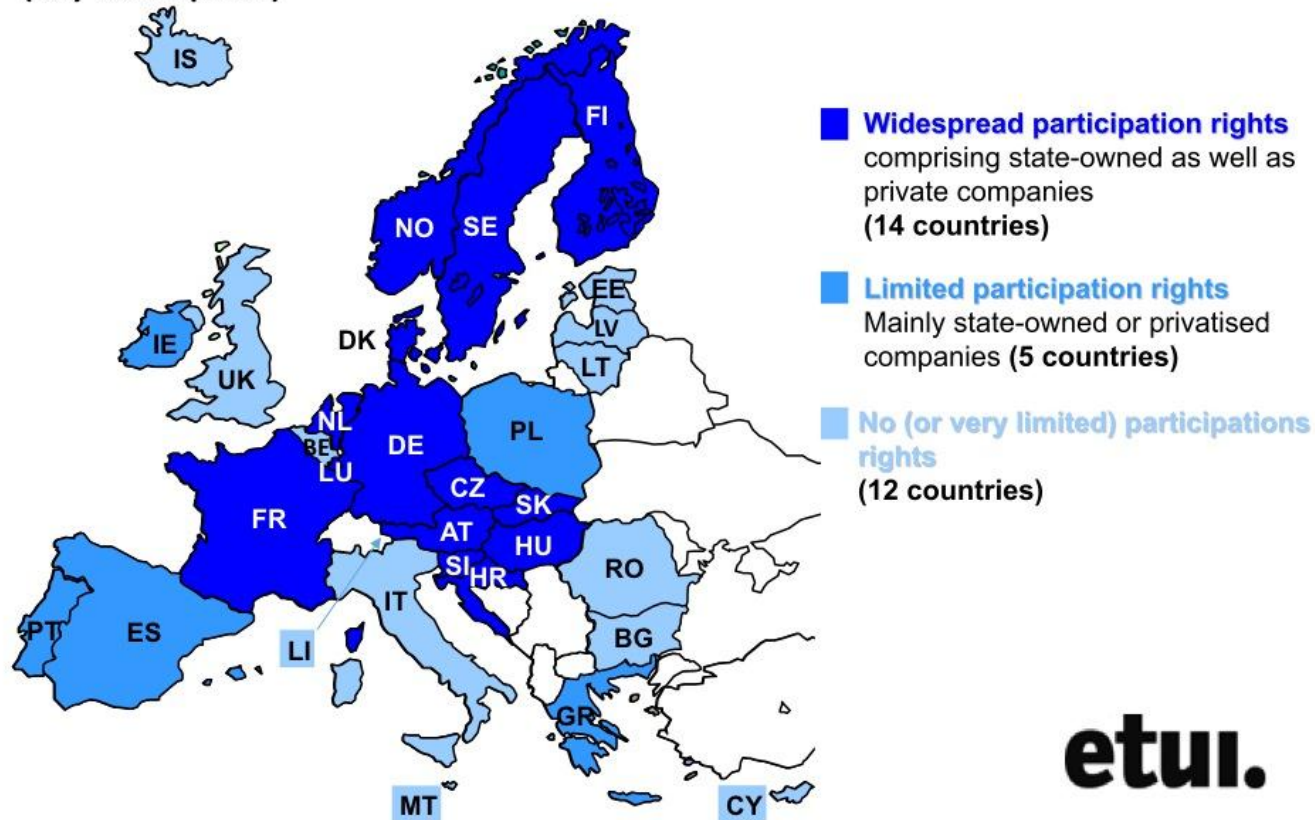
# Übersicht

---

- A. Unternehmensmitbestimmung in Europa
- B. Historische Entwicklung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)
- C. Die SE im Überblick
- D. SE – Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- E. SE – Beteiligung der Arbeitnehmer
- F. SE – Zahlen
- G. Weitere Unionsrechtsakte mit Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung
- H. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben auf Unionsebene
- I. Literatur

# A. Unternehmensmitbestimmung in Europa (1) - Übersicht

Worker board-level participation in the 31 European Economic Area countries  
Norbert Kluge, Michael Stollt and Aline Conchon - European Trade Union Institute  
(July 2013 update)



# A. Unternehmensmitbestimmung in Europa (2) – Schwellenwerte u. Umfang

## Geringe Schwellenwerte

Schweden: 25

DK: 35

Slowakei: 50



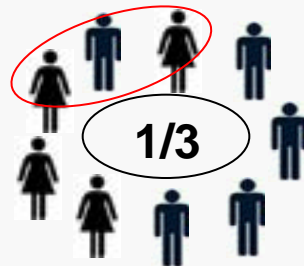
**2-3 AN-Vertreter im  
Leitungsorgan:**  
Schweden, (Spanien)

## Mittlere Schwellenwerte

NL: 100

FIN: 150

HU: 200



**1/3 AN-Vertreter im  
Leitungsorgan:**  
Slowakei (Privatunternehmen),  
Niederlande (Recht, Kandidaten  
aufzustellen), Dänemark,  
Österreich, Ungarn

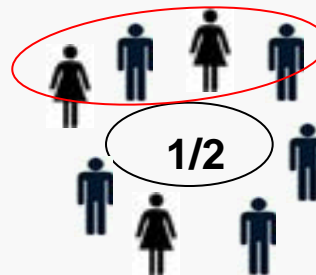
## Hohe Schwellenwerte

Slowenien: 500

DE: 500, (1000), 2000

Lux: 1000

Frankreich: 5000



**1/2 AN-Vertreter im  
Leitungsorgan:**  
Deutschland, Slowenien (1/3- max.  
1/2), Slowakei (staatseigene  
Unternehmen)

## B. Historische Entwicklung der SE

---

- 1958 erste Diskussionen in Frankreich
- 1965 Vorschlag der franz. Regierung (Staatsvertrag zur Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft)
- 1970 Vorentwurf der Kommission für Ministerrat; weitere erfolglose Vorschläge der Kommission 1975 und 1989
- 1994 EBR-RL
- 1997 Davignon-Bericht
- 2000 Verabschiedung von SE-VO und SE-RL auf dem Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000

# C. Die SE im Überblick

---

- SE-Verordnung (gesellschaftsrechtliche Regelungen)
  - Umgesetzt durch SE-Ausführungsgesetz (SEAG)
- SE-Richtlinie (Beteiligungsrechte der AN)
  - Umgesetzt durch SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) *vgl. Kittner Nr. 26b*
- Bekannte SE's in Deutschland: Allianz, Porsche, BASF, Bilfinger, MAN, Dekra
- Gründe für die Wahl des SE-Statuts:
  - Europäisches Label
  - Verringerung von Transaktionskosten durch einheitlichen Rechtsrahmen
  - Vereinfachung der Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO)
  - Mitbestimmungsumgehung?

# D. SE-gesellschaftsrechtl. Grundlagen (1)

## - Gründungsformen

### Europäische Aktiengesellschaft (SE)

#### Gründungsformen

##### Fusion

Aktiengesellschaften aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen durch Verschmelzung eine SE

##### Holding

AG und GmbH aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen Holding

##### Tochter

Gesellschaften und juristische Personen (öffentlichen oder privaten Rechts) aus **zwei** Mitgliedsstaaten (oder SE selbst) gründen Tochter-SE

##### Umwandlung

AG kann sich in SE umwandeln, wenn sie seit **zwei** Jahren Tochter in anderem Mitgliedstaat hat

Quelle: Hans Böckler Stiftung

- Initiative zur Gründung liegt allein beim Management

# D. SE-Gesellschaftsrechtl. Grundlagen (2) - Grundkonstruktion

## Europäische Aktiengesellschaft (SE)

### Grundkonstruktion

Systemwahl

#### Dualistisches System

Vorstand =  
Leitungsorgan  
Aufsichtsrat =  
Aufsichtsorgan

Festgelegt bei der  
Gründung durch  
die Satzung

#### Monistisches System

Board =  
Verwaltungsrat

Mitgliedstaat kann im nationalen AG-Recht fehlende  
Vorschriften über System in Bezug auf SE erlassen



# E. Beteiligung der AN in der SE (1)

## - Überblick

- Grundsatz: **Schutz erworbener Rechte**
- **Verhandlungslösung** als Grundsatz für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE
  - Kein originärer Mitbestimmungsstandard auf Unionsebene
  - Regelung des Verhandlungsverfahrens in § 4 ff SEBG
  - Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen werden durch das **Besondere Verhandlungsgremium** (BVG) in den Verhandlungen vertreten
- **Auffangregelung** für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Beteiligung ausgehandelt wird (§ 22 ff SEBG)
  - Auffangregelung für SE-Betriebsrat (§ 23 ff SEBG) und Unternehmensmitbestimmung (§ 34 ff SEBG)

# E. Beteiligung der AN in der SE (2)

## - Das BVG

- Information der Arbeitnehmervvertretungen der betroffenen Unternehmen über Gründung der SE als Voraussetzung für Bildung des BVG
- Zusammensetzung: Ein Mitglied pro betroffenen Mitgliedstaat. Für je 10 Prozent der Gesamtarbeitnehmerzahl entsendet ein Mitgliedstaat einen weiteren Vertreter (§ 5 SEBG). Jeder dritte Arbeitnehmervvertreter aus Deutschland unterliegt einem gewerkschaftlichen Vorschlagsrecht (§ 6 Abs. 3 SEBG).
- Wahl der Mitglieder durch Wahlgremium: § 8 ff SEBG, Gewerkschaftsvertreter werden vorgeschlagen
- Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des BVG und können bis zu 6 Monate dauern (verlängerbar auf 12 Monate) vgl. § 20 SEBG

# E. Beteiligung der AN in der SE (3)

## - Mögliche Ergebnisse der Verhandlungen

Für das Zustandekommen (oder die Ablehnung) einer Vereinbarung gibt es drei denkbare Konstellationen:

- Das besondere Verhandlungsgremium beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine zuvor ausgehandelte Vereinbarung (§ 15 Abs. 2 SEBG).
- Enthält sie jedoch eine Minderung der Mitbestimmungsrechte, bedarf es des Votums von mehr als 2/3 der Mitglieder des BVG (§ 15 Abs. 3 SEBG). Das wäre z.B. dann der Fall, wenn ein deutsches Unternehmen, das unter das MitbestG fällt, an der SE-Gründung beteiligt ist, aber weniger als die Hälfte der Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder der SE AN-Vertreter sein sollen. Sonderregelung Umwandlung vgl. § 15 Abs. 5 SEBG.
- Das besondere Verhandlungsgremium kann mit 2/3-Mehrheit gegen die Aufnahme von Verhandlungen votieren oder bereits laufende abbrechen (§ 16 SEBG). Ein Votum gegen oder für den Abbruch gilt als sog. Null-Lösung. Sie mündet praktisch in einem Euro-Betriebsrat. Sonderregelung Umwandlung vgl. § 16 Abs. 3 SEBG.

➔ Druckmittel: ohne Vereinbarung keine Eintragung in das Handelsregister (Art. 12 Abs. 3 SE-VO)

# E. Beteiligung der AN in der SE (4)

## - Inhalt der Vereinbarung

- Grundsatz: Parteiautonomie (§ 21 Abs. 1 SEBG)
- Dennoch sind Regelungsbereiche vorgeschrieben, zu denen die Vereinbarung eine Aussage treffen muss:
  - Betriebsverfassung: Nicht zwingend SE-Betriebsrat, sondern jedes Verfahren zu Unterrichtung und Anhörung möglich. Soweit SE-Betriebsrat vereinbart wird, Regelungen über: Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, Sitzverteilung, Auswirkung wesentlicher Änderungen der Arbeitnehmerzahl, Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG)
  - Unternehmensmitbestimmung: Zahl der AN-Mitglieder, Wahlverfahren, Festlegung ihrer Rechte (§ 21 Abs. 3 SEBG); Verfahren bei strukturellen Änderungen (§ 21 Abs. 4 SEBG); Sonderfall Umwandlung: gleiches Ausmaß in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung (§ 21 Abs. 6 SEBG).

# E. Beteiligung der AN in der SE (5)

## - Auffangregelung allgemein

---

- Voraussetzungen für das Eingreifen der Auffangregelung (§ 20 SEBG):
  - Vereinbarung durch Verhandlungsparteien
  - Keine Vereinbarung und kein Beschluss nach § 16 SEBG
- Auffangregelung für SE-Betriebsrat (§ 23 ff SEBG)
  - Vorbild EBR (Ziel: Unterrichtung und Anhörung der AN in grenzüberschreitenden Angelegenheiten)
- Auffangregelung für Unternehmensmitbestimmung (§ 34 ff SEBG)
  - Zusätzliche Voraussetzungen für das Eingreifen der Auffangregelung je nach Gründungsform der SE

# E. Beteiligung der AN in der SE (6)

## - Auffangregelung: Unternehmensmitbestimmung

- Umwandlung: Soweit eine SE im Wege der Umwandlung gegründet wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung der Mitbestimmung (§ 35 Abs. 1 SEBG)
- Bei einer Gründung durch Verschmelzung (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 SEBG) und durch Errichtung einer Holding-SE bzw. einer Tochter-SE (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 SEBG) müssen zusätzlich weitere Schwellenwerte erfüllt sein. Die Mitbestimmung muss in den beteiligten Unternehmen vor Gründung der SE für 25 % (Verschmelzung) bzw. für 50 % (Holding-SE bzw. einer Tochter-SE) der AN gegolten haben
- Die Zahl der AN-Vertreter im Leitungsorgan (Umfang der Mitbestimmung) bemisst sich nach der Höchstzahl an AN-Vertretern, wie sie vor der Gründung der SE in den Organen der beteiligten Gesellschaften bestanden hat (§ 35 Abs. 2 SEBG)
- Verteilung nach Ländern und Wahl der AN-Vertreter richtet sich nach § 36 SEBG
- AN-Vertreter im Leitungsorgan haben gleiche Rechte- und Pflichten wie Vertreter der Anteilseigner (§ 38 SEBG)

# E. Beteiligung der AN in der SE (7)

## - Probleme (1)

---

- „Einfrieren“ des Mitbestimmungsniveaus durch Gründung einer SE vor Erreichen der Schwellenwerte nach MitbestG oder DrittelbG
- Hintergrund: SE-Recht stellt nur auf die Gründungssituation ab und nicht auf die weitere Entwicklung des Unternehmens
- Lösung: Zwingende Auslösung des Verhandlungsverfahrens bei Überschreiten der Schwellenwerte von MitbestG und DrittelbG (str. ob europarechtlich zulässig)

# E. Beteiligung der AN in der SE (8)

## - Probleme (2)

- Inhalt der Vereinbarung bei Gründung der SE durch Umwandlung (§ 21 Abs. 6 SEBG)
- Hintergrund: Umstritten ist, ob der Begriff „alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung“ in § 21 Abs. 6 SEBG auch die Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern im Leitungsorgan umfasst
- *Teichmann*: Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern ist prägendes Element der Mitbestimmung, das eine Beteiligungsvereinbarung bei der Umwandlung in eine SE respektieren muss.
- Vgl. *Teichmann, ZIP 2014, 1049ff*



# E. Beteiligung der AN in der SE (9)

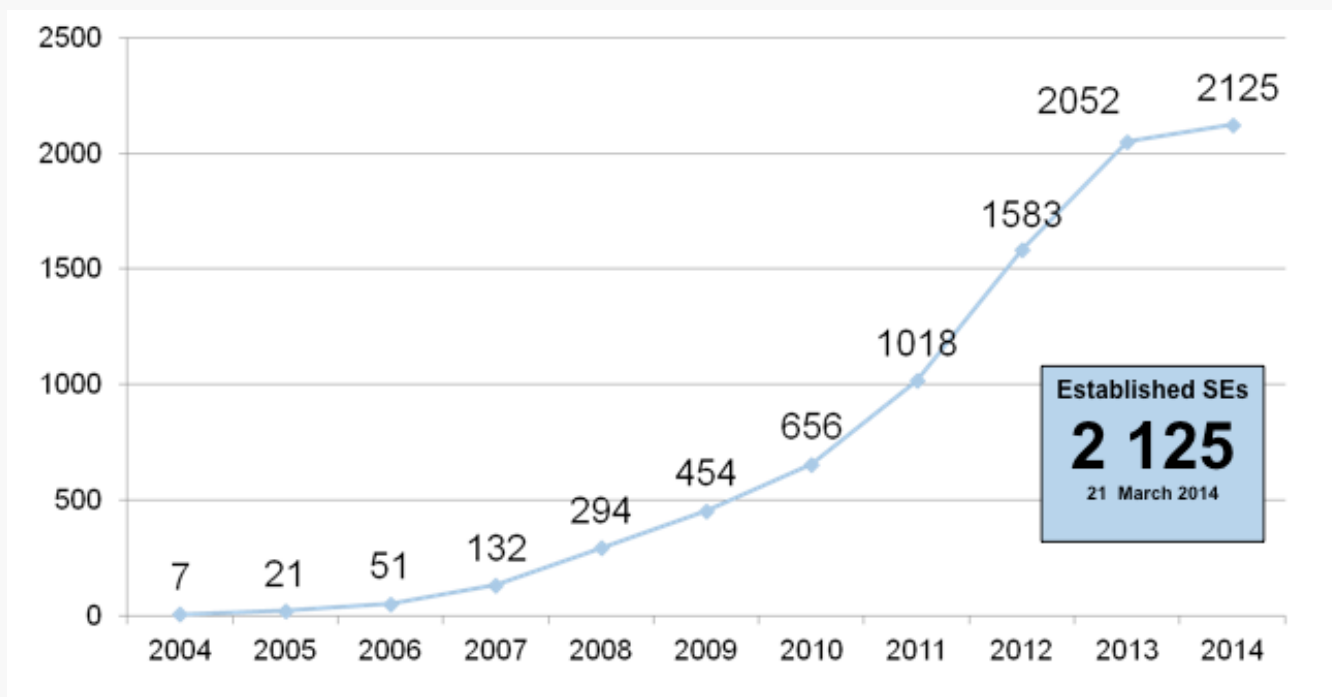
## - Probleme (3)

---

- Häufig wird bei der Gründung der SE ein kleineres Leitungsorgan als nach den Vorgaben des MitbestG in der Satzung festgelegt
- Bei Gründung folgender SEs wurden die Leitungsorgane von 20 auf 12 Mitglieder verkleinert (Allianz, BASF, Bilfinger)
- Verlust von Sitzen!

# F. SE – Zahlen (1)

## Gesamtzahl der registrierten Europäischen Unternehmen (SEs) nach dem Gründungsjahr (2004-2014)

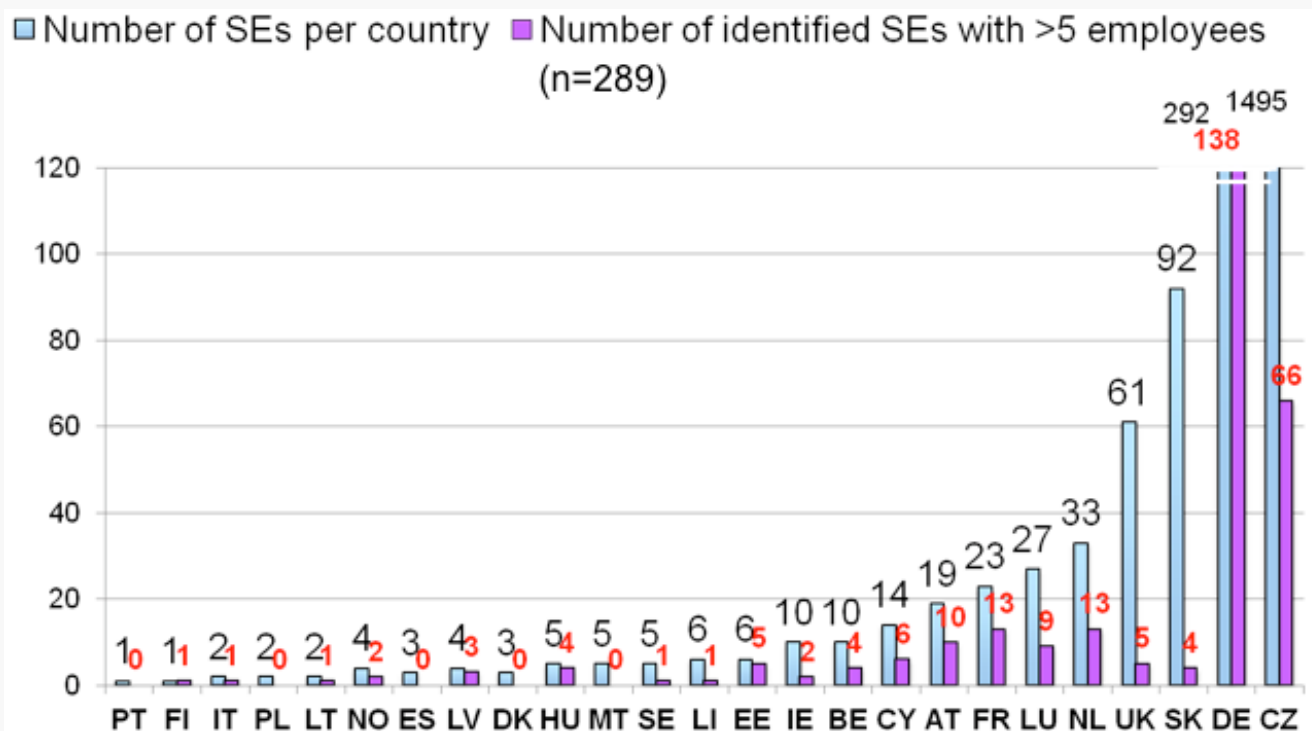


\* Transformed/liquidated companies are excluded.

Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu> (21 March 2014)

# F. SE – Zahlen (2)

## 2.125 SEs, registriert in 25 Ländern



Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu> (21 March 2014)

# G. Weitere Unionsrechtsakte zur Unternehmensmitbestimmung

- Europäische Genossenschaft (SCE)
  - Bei der Europäischen Genossenschaft wurde dasselbe Mitbestimmungsmodell wie bei der SE gewählt (VO in Kombination mit RL). Kaum praktische Relevanz
- Verschmelzungs-RL (RL 2005/56/EG)
  - Umsetzung durch Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) *vgl. Kittner Nr. 26c*
  - Führt nicht zur Gründung einer Europäischen Gesellschaft sondern zu Gesellschaft nach nationalem (Mitbestimmungs-) Recht
  - Soweit durch Verschmelzung Mitbestimmungsverlust droht, ist Verhandlungsverfahren analog zur SE durchzuführen (*vgl. Heuschmid, AuR 2006, 84ff*)

# H. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben auf Unionsebene

- Europäische Einpersonengesellschaft (SUP)
  - Societas Unius Personae
  - Kommissionsvorschlag vom 9.4.2014 (KOM (2014) 212 endg.)
  - Mitbestimmungsrecht soll sich nach Satzungssitz der Gesellschaft richten; P: Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft in SUP möglich (vgl. *Drygala, EuZW 2014, 491ff*)
- Europäische Privatgesellschaft (SPE)
  - Vorhaben aufgegeben, war mitbestimmungsrelevant (vgl. *Koberski/Heuschmid, RdA 2010, 207ff*)
- Sitzverlegungsrichtlinie
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Geschlechterbalance (Frauenquote) (KOM (2012) 614 endg.)

# I. Literatur

---

- Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, 39. Aufl. (2014)
- Köstler, Die Europäische Gesellschaft, 5. Aufl. (2011)
- Köstler u.a., Aufsichtsratspraxis, 10. Aufl. (2013)
- Wlotzke u.a., Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. (2011)

---

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

[Johannes.heuschmid@hsi-frankfurt.de](mailto:Johannes.heuschmid@hsi-frankfurt.de)